

**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss f. Ernährung,  
Landwirtschaft u. Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache

17(10)624-F

51. Sitzung 26.10.2011

18.10.2011

**Stellungnahme des NABU Naturschutzbund Deutschland e. V.**

**(Florian Schöne)**

für die 51. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Öffentlichen Anhörung zum Thema:

„Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes“

am Mittwoch, dem 26.10.2011, von 08:00 – 10:00 Uhr  
im PLH Sitzungssaal: 4.400

# **Gesetz zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechts**

## **Antworten des NABU auf den Fragenkatalog zur Anhörung am 26. Oktober 2011**

### **Allgemeine Bemerkung**

Trotz zahlreicher Bemühungen ist bis heute bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln keine Entlastung der Umwelt eingetreten, der Inlandsabsatz an Pflanzenschutzmitteln bleibt auf hohem Niveau oder steigt sogar noch an. Unter dem Gesichtspunkt der biologischen Vielfalt ist festzustellen, dass die Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft nach wie vor in hohem Maße bedroht sind. Dies gilt insbesondere für die indirekten Wirkungen von Pestiziden auf Nichtzielorganismen und -habitats, die bislang in der Bewertung nicht hinreichend berücksichtigt werden. **Insofern ist die derzeitige Praxis des chemischen Pflanzenschutzes in Deutschland als nicht nachhaltig zu bezeichnen.** Die Novelle des Pflanzenschutzgesetzes muss dieser Situation sowie dem novellierten europäischen Regelwerk besser Rechnung tragen, indem konkretere Anforderungen an eine Reduzierung der Aufwandsmengen und der Umweltbelastung durch Pflanzenschutzmittel festgeschrieben werden. Der vorliegende Gesetzentwurf sowie der Nationale Aktionsplan werden dieser Vorgabe allerdings nicht gerecht. So ist weder eine kulturspezifische Definition des Integrierten Pflanzenschutzes, noch eine verbindliche Festschreibung der guten fachlichen Praxis geplant. Auch fehlen Aussagen, wie gemäß der EU-Zulassungsverordnung zukünftig sicherzustellen ist, dass die biologische Vielfalt nicht gefährdet wird.

Aus Sicht des NABU ist der Entwurf des Pflanzenschutzgesetzes daher noch nicht einmal geeignet, das europäische Regelwerk vollständig umzusetzen. Wesentliche Vorgaben der Rahmenrichtlinie und der Zulassungsverordnung werden nicht aufgegriffen (z.B. Sondergebiete, Randstreifen, konkrete Vorgaben für Integrierten Pflanzenschutz) oder auf die unverbindliche Ebene des Nationalen Aktionsplans (NAP) verlagert. Der NAP kann allerdings kein Ersatz für ein unzureichendes Gesetz sein, zumal die Legitimität und die Sinnhaftigkeit des NAP-Forums zunehmend fragwürdig ist.

### **Antworten auf einzelne Fragen:**

#### **S. 1, zonales Zulassungsverfahren**

Wie aus anderen chemikalienrechtlichen Bereichen bekannt, hat die Umstellung auf die neue EU-Zulassungsverordnung dazu geführt, dass die Zahl der Zulassungsanträge stark angestiegen ist. Infolgedessen konnten die am Verfahren beteiligten Bewertungsbehörden die Bearbeitungsfrist nicht einhalten. Dass es sich hier um eine Ausnahmesituation handelt, bestätigte allerdings nicht zuletzt die Industrie selbst mit ihrer Ankündigung, bei Nichteinhaltung der derzeitigen gesetzlichen Fristen keine Klagen einzureichen.

Bei Zulassung durch Anerkennung erfolgt üblicherweise keine Neubewertung der Prüfdaten mehr. Vielmehr wird auf der Grundlage der Bewertung des erstzulassenden Mitgliedstaats lediglich über die Notwendigkeit von Auflagen entschieden. Diese ergibt sich aus den jeweiligen Bedingungen vor Ort. Damit ist eine deutliche Vereinfachung des Verfahrens verbunden.

## **Auswirkungen der Definition von Pflanzenstärkungsmitteln**

Pflanzenstärkungsmittel müssen nach den neuen EU-Vorgaben tlw. neue Zulassungsverfahren bzw. Listungsverfahren durchlaufen. Die bislang im Gesetzentwurf vorgesehenen Übergangsregelungen werden zur Folge haben, dass wichtige Präparate zeitweise nicht mehr zur Verfügung stehen oder ganz vom Markt verschwinden werden. Daher sollen die Übergangsfristen für bestehende Präparate auf mindestens 36 Monate ausgedehnt werden.

Die vorgesehene Regelung wirkt sich damit hemmend auf die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten im Bereich des biologischen Pflanzenschutzes von kleinen und mittelständischen Unternehmen aus. Die Unternehmen müssen hohe Kosten für die Zulassung der Präparate übernehmen und gleichzeitig befürchten, dass die Präparate übergangsweise nicht vertrieben werden können. Dies führt zu einer verringerten Innovationskraft der Unternehmen im Bereich des biologischen Pflanzenschutzes und behindert die Erreichung der Ziele der Richtlinie 128/2009 und des Nationalen Aktionsplans.

## **S. 2, Ziele anderer Strategien im Umweltbereich**

Der Novellentwurf wird den Anforderungen aus einschlägigen Umweltstrategien und -Richtlinien nicht gerecht. So sind weder konkretere Vorgaben zum Erhalt der biologischen Vielfalt, noch Sonderregeln in Natura-2000-Gebieten oder Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebieten gemäß Wasserrahmenrichtlinie vorgesehen. Auch gibt es keinen Vorschlag für einheitliche Mindestabstände zu Gewässern. Der Gesetzentwurf bleibt damit hier deutlich hinter den europäischen Vorgaben zurück.

## **Wirkung des Nationalen Aktionsplans**

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass der Nationale Aktionsplan zu unverbindlich ist, um konkrete Wirkung zu entfalten. Es werden vorrangig freiwillige Empfehlungen ausgesprochen und auf zusätzliche Beratung abgehoben. Dies ist sicherlich sinnvoll, liefert in der Fläche aber faktisch keine Verbesserungen.

## **Ausbringung von PSM durch Luftfahrzeuge**

Nach Auffassung des NABU sollten Insektizide von der Behandlung aus der Luft ausgenommen werden, um Nichtzielorganismen wie Tagfalter zu schonen. Zudem sollte in § 18 Abs. 2 statt der Soll-Bestimmung folgende Formulierung gewählt werden: „Eine Genehmigung *darf* nur erteilt werden zur Bekämpfung von Schadorganismen...“.

## **Gute fachliche Praxis**

Die gute fachliche Praxis ist im vorliegenden Entwurf nicht hinreichend geregelt. Sie sollte verbindlich in Form einer Rechtsverordnung verankert und um folgende Vorgaben konkretisiert werden:

- Mindestabstände zu Gewässern und anderen sensiblen Bereichen (5 m),
- Einhaltung einer mindestens dreigliedrigen Fruchtfolge,
- Schaffung ökologischer Vorrangflächen als Rückzugsraum für Nichtzielorganismen und Nützlinge wie Bienen,

- Anwendung nach dem Stand der Technik (z.B. abdriftarme Düsen, Begrenzung Fahrgeschwindigkeit).
- Durchführung des Pflanzenschutzes nach zu konkretisierenden Grundsätzen des Integrierten Pflanzenbaus (Wahl resistenter Sorten, Vorrang von biologischen und mechanischen Maßnahmen, Anwendung und Dokumentation des Schadschwellenprinzips, Anlage von Spritzfenstern).

### **Behandeltes Saatgut**

Angesichts der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Bienen, Vögel und Kleinsäuger), die mit der Ausbringung von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut verbunden ist, ist in § 19 die Beteiligung des Umweltbundesamtes insbesondere bei Gefahr im Verzuge notwendig.

### **Regelungen in Kleingartenanlagen und in von der Allgemeinheit genutzten Flächen**

Zahlreiche Untersuchungen belegen, dass im Bereich Haus- und Kleingarten sowie auf öffentlichen Flächen vielfach gegen Anwendungsbestimmungen verstoßen und deutlich zu hohe Aufwandmengen ausgebracht werden (siehe die aktuelle Diskussion um Glyphosat). Daher sind die Vorgaben im Gesetzentwurf zu verschärfen: Die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an Personen ohne Sachkundenachweis ist nur zu gestatten, wenn es sich um Mittel mit geringem Risiko handelt.

### **S. 3: Besondere Gebiete**

Der vorliegende Entwurf hat erhebliche Defizite bei der Umsetzung der Sonderregeln. Daher ist ein gesonderter Absatz in § 17 oder ein eigener Paragraf zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln „in besonderen Gebieten“ aufzunehmen, in dem spezifische Regelungen auf regionaler Ebene vorgeschrieben werden. Dies beinhaltet verbindliche Regelungen für Trinkwassergewinnungsgebiete sowie einzelfallspezifische Vorgaben für Natura-2000-Gebiete.

### **Nationaler Aktionsplan**

Nach Auffassung des NABU ist trotz eines jahrelangen, zeitaufwändigen Prozesses nicht erkennbar, dass der NAP wesentlich zur Zielerreichung beiträgt. Für den NABU genauso wie für andere Umweltverbände steht damit eine weitere Beteiligung am Forum des NAP grundsätzlich in Frage.

Zu den notwendigen Elementen im NAP gehören:

- Reduzierung der Intensität der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, gemessen am Behandlungsindex, um 25 bis 30 Prozent (abhängig von der Region) in 5 Jahren.
- Formulierung von maximalen Behandlungsindices für einzelne Kulturen und Boden-Klima-Regionen (Konkretisierung des „notwendigen Maßes“).
- Bessere Förderung des ökologischen Landbaus
- Behandlungsindex als zentraler Indikator
- Verringerung der indirekten Wirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtziel-Organismen und -Habitate (z.B. Schaffung von ökologischen Vorrangflächen).

#### **S. 4, Integrierter Pflanzenschutz**

Der Integrierte Pflanzenschutz sollte in Form einer Richtlinie erarbeitet und im Pflanzenschutzgesetz rechtsverbindlich verankert werden. Zu den kulturspezifischen Vorgaben gehören: Wahl resistenter Sorten, Vorrang von biologischen und mechanischen Maßnahmen, kulturspezifische Anwendung und Dokumentation des Schadschwellenprinzips, Anlage von Spritzfenstern). Als Anreiz gilt zunächst die politische Vorgabe des Nationalen Aktionsplans, die in einer Übergangsfrist durch gezielte Förderprogramme (z.B. Agrarumweltmaßnahmen oberhalb der guten fachlichen Praxis) zu ergänzen ist. Da es sich beim Integrierten Pflanzenschutz um ein wissenschaftsbasiertes System handelt, ist in diesem Kontext auch die unabhängige Pflanzenschutzberatung weiterzuentwickeln und zu stärken.

**Weitere Informationen:** Florian Schöne, NABU-Bundesgeschäftsstelle, Tel. 030-284984-0, E-Mail: [florian.schoene@nabu.de](mailto:florian.schoene@nabu.de)